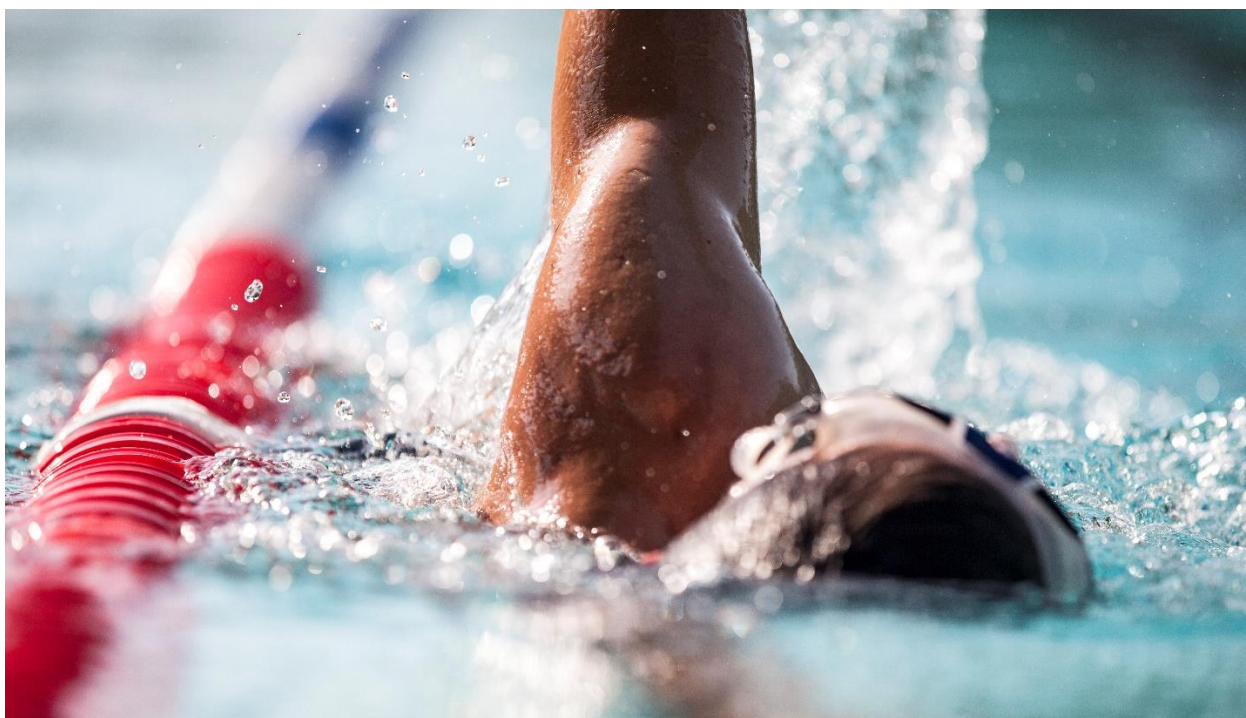


Schutzkonzept Hallenbäder der Stadt Zürich



6. Mai 2020

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
2	Risikobeurteilung und Triage	3
2.1	Allgemeine Risikobeurteilung	3
2.2	Erste-Hilfe-Leistungen durch Badeangestellte	4
2.3	Krankheitssymptome	4
3	Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb	4
4	Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder	4
4.1	Benutzungsrichtlinien in den Hallenbädern	4
4.2	Umkleide/Dusche/Toiletten	5
4.3	Reinigung und Hygiene	6
4.4	Verpflegung	6
5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	7
5.1	Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse	7
5.2	Massnahmen im Wasserbereich	7
5.3	Massnahmen für Sauna und Dampfbäder	8
5.4	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Badeanlagen	8
6	Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb	8
6.1	Öffentliches Schwimmen	8
6.2	Schulschwimmen	9
6.3	Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)	9
7	Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort	10
8	Anhang	10

1 Ausgangslage

1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Der Bundesrat eröffnete am 29. April 2020, dass Sportarten, bei denen die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden können, ab dem 11. Mai 2020 gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten wieder ausgeübt werden dürfen.

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der Vorlage des Schutzkonzepts des VHF (Verband Hallen- und Freibäder Schweiz) und dient der Wiederinbetriebnahme der Hallenbäder der Stadt Zürich unter eingeschränkten Voraussetzungen. Dabei ist dem Schutz der Badegäste wie auch der Mitarbeitenden die höchste Priorität einzuräumen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (gemäss den aktuellen Vorgaben des Bundes).
- Maximale Gruppengrösse gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Im vorliegenden Schutzkonzept sind die Massnahmen für den Betrieb von Hallenbädern und das Verhalten von Badegästen und Mitarbeitenden in der Stadt Zürich festgehalten. Für die Sporthallen in den Hallenbädern kommt das Schutzkonzept der Sporthallen zur Anwendung.

2 Risikobeurteilung und Triage

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Der Aufenthalt im Wasser von Hallenbädern ist nach aktuellen Kenntnissen bedenkenlos. Es besteht somit keine Ansteckungsgefahr von COVID-19 über das chlorierte Badewasser. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten im Bad besteht das übliche Ansteckungsrisiko. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der aufgeführten Massnahmen im Schutzkonzept unabdingbar.

2.2 Gewährleistung der Sicherheit und Erste-Hilfe-Leistungen

Die Badeangestellte gewährleisten die Sicherheit für die Badegäste in den Hallenbädern gemäss aktuellen Prozessbeschrieben. Selbstschutz für die Helferinnen und Helfer hat oberste Priorität.

Zum Selbstschutz beziehungsweise zur persönlichen Ausrüstung gehören bei engem Patientenkontakt (BLS-AED) FFP2 Masken und Handschuhe. Bei den übrigen Erste-Hilfe-Leistungen reichen die einfachen Gesichtsmasken. Die Hilfsmittel sind jedoch so zu wählen, damit eine erfolgreiche Erstversorgung gewährleistet werden kann. Persönliche Hilfsmittel (Schutzmaske und Handschuhe) sind mindestens in doppelter Anzahl je Mitarbeitenden auf der Anlage vorrätig zu haben.

2.3 Krankheitssymptome

Alle Nutzenden der Hallenbäder der Stadt Zürich, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen das Bad nicht besuchen. Falls eine Person in einer Trainingsgruppe erkrankt, ist umgehend das Bad zu orientieren.

Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Im Fall der Öffnung der Hallenbäder für das öffentliche Schwimmen ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

3 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zu den Sommerbädern soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Parkplätze für Autos sind in den meisten Anlagen nur sehr beschränkt vorhanden. Der Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, etc.) ist zu bevorzugen. Der öffentliche Verkehr sollte gemäss den aktuellen Schutzbestimmungen genutzt werden.

4 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

4.1 Benutzungsrichtlinien in den Hallenbädern

Die maximale Anzahl zulässiger Personen ist: Wasserfläche / 10 m² (eine Person pro 10 m²). Die Hallenbäder der Stadt Zürich haben demzufolge folgende maximale Besuchszahlen:

	Max. total Besuchende	m ²	Max. pro Becken	Max. Anzahl Gruppen
Oerlikon	162			6
Schwimmer		1050	105	4
Nichtschwimmer		250	25	1
Sprung		320	32	1
City	95			5
Schwimmer		750	75	3
Nichtschwimmer		74	7	1
Vario		133	13	1
Bläsi	31	313	31	2
Bungertwies	20	200	20	2
Leimbach	33	326	33	2
Käferberg	25	250	25	2

Es darf sich nicht mehr als die in der oberen Tabelle aufgeführte Gästezahl gleichzeitig in den öffentlich zugänglichen Räumen (Badehalle, Garderoben, Duschen, Toiletten und Gänge) aufhalten. Diese maximale Anzahl Personen kann das Sportamt jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können. In einer ersten Umsetzungsphase ist zudem die maximale Anzahl Gruppen, die gleichzeitig im Bad oder in einem Becken trainieren dürfen, einzuhalten.

Die Überwachung der Anzahl Personen pro Hallenbad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten. Die Distanzregel mit 2 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jedem Badegast einzuhalten und wird durch die Badeangestellten überprüft und Personen bei Nichteinhaltung auf das vorgeschriebene Verhalten hingewiesen.

Für das öffentliche Schwimmen wird eine maximale Aufenthaltsdauer von 90 Minuten im Hallenbad eingeführt. Beim Eingang ist die maximale Aufenthaltsdauer gut sichtbar angebracht und es werden alle Badegäste gebeten, sich an die zeitliche Beschränkung zu halten. Die Badeangestellten haben Gäste bei einem offensichtlich längeren Verbleib im Bad auf die Zeitbeschränkung hinzuweisen und die Anweisung zu erteilen, das Hallenbad zu verlassen.

4.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

In den Umkleidekabinen (Sammelumkleidebereich) werden Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht und auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen markiert. Zusätzlich kann die maximale

Personenzahl der Garderobe an den Zugängen angebracht werden. Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch werden auch bei Garderobenkästen, die sich ausserhalb von Sammelumkleiden befinden, beim Kabinenzugang Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht.

Je nach Anordnung der Garderobenkästen ist die Zahl der nutzbaren Garderobenkästen zu reduzieren. Bei den Duschen wird bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen. Nach dem Badbesuch wird empfohlen, möglichst zuhause zu duschen. In den Toiletten ist jedes zweite Pissoir ausser Betrieb zu nehmen. Dazu werden im Garderobenbereich Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch angebracht.

4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA- Norm 385/9 «Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern» sowie der SVG Empfehlung «Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen» gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich zu den bestehenden Reinigungs- und Hygienemassnahmen werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienevorgaben des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sind zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich in Abstimmung auf die Benutzung der Anlage und sind prioritär zu behandeln.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich.

4.4 Verpflegung

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Vor den Verpflegungsautomaten werden Abstandsmarkierungen von 2 m angebracht.

5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung organisiert und Massnahmen für die bestehenden Organisationsbereiche definiert.

5.1 Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse

Der Zutritt zum Bad sowie der Austritt aus dem Bad sind gekennzeichnet und, sofern dies im Bad möglich ist, separiert. Die Drehkreuze werden für den Zugang geschlossen, so dass die Nutzenden das Hallenbad über die Kasse betreten. Bei den Bädern, die im Eingangsbereich über keine Kasse verfügen, muss der Zugang in den badspezifischen Massnahmen definiert und schriftlich festgehalten sein. Vor dem Eingang des Hallenbads sind aufgrund der Möglichkeit von Warteschlangen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht.

Vor der Kasse sowie vor den Drehkreuzen sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht. Die Empfangs-/Kassentheken werden mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet. Das bargeldlose und insbesondere das berührungsfreie Bezahlen wird empfohlen. Das Empfangs-/Kassenpersonal trägt zum Selbstschutz Hygiene-Handschuhe aufgrund des möglichen Austauschs von Bargeld. Der Online-Ticketbezug wird mittels Kommunikationsmassnahmen gefördert.

Nicht automatische Türen bleiben, wenn möglich geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.

Die Personenzählung erfolgt in einem ersten Schritt manuell, später allenfalls mit automatisierten Massnahmen. Damit kann gewährleistet werden, dass jederzeit die maximale Anzahl Personen im Bad eingehalten wird. Zudem sind an den Eingängen Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht. Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

5.2 Massnahmen im Wasserbereich

Die Vereine und organisierten Gruppen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen im Wasserbereich gemäss ihren eigenen Konzepten, die sich an die jeweiligen Verbandskonzepte orientieren müssen, selbst verantwortlich. Im Fall der Öffnung der Hallenbäder für das öffentliche Schwimmen wird in den Schwimmbecken nur in eine Richtung geschwommen. Konkret bedeutet das, dass die in Bädern typische Kreisbahn nicht in einer Bahn stattfindet, sondern auf zwei Bah-

nen ausgeweitet wird. Bei einer weiteren Lockerung des Bundes ist eine Anpassung des Kreisschwimmens innerhalb einer Schwimmbahn möglich. Die Schutzabstände zwischen den Schwimmenden sind einzuhalten und auf das Überholen sollte möglichst verzichtet werden.

Planschbecken, Rutschbahnen, Sprunganlagen und Wasserattraktionen (Massagedüsen, etc.) werden bis auf Weiteres ausser Betrieb genommen. Im Fall der Öffnung der Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen werden Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht. Bei den Beckenumgängen ist ein Einbahnverkehr ausgeschildert, damit sich die Gäste nur jeweils in einer Richtung um die Becken bewegen.

5.3 Massnahmen für Sauna und Dampfbäder

Die Saunabereiche in den Hallenbädern City und Leimbach sind bis auf Weiteres geschlossen. Die Sauna im Hallenbad Oerlikon wird durch einen privaten Betreiber geführt, welcher selbstständig für den Betrieb zuständig ist.

Für den Fall der Öffnung von Saunas und Dampfbädern gelten folgende Bestimmungen: In den Kabinen von Saunas und Dampfbädern muss die gültige Abstandsregel gewährleistet werden können. Je nach Fläche und Anordnung der Liegen ist pro Kabine die maximale Anzahl Gäste zu definieren und diese an der Eingangstüre anzubringen. Bei weiteren Bereichen (Liege- oder Sitzbereiche) sollen nur so viele Stühle aufgestellt werden, wie es die zur Verfügung stehende Fläche zulässt. Dazu sind Plakate im Saunabereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Bad- und Saunabesuch anzubringen.

5.4 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und organisierten Gruppen ist zu beachten, dass sich ausserhalb des Wassers die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich neben den Becken aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

6.1 Öffentliches Schwimmen

Die Hallenbäder bleiben für das öffentliche Schwimmen vorerst noch geschlossen. Bei einer Wiederaufnahme des öffentlichen Schwimmens sind folgende Punkte verbindlich einzuhalten:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrösse von höchstens fünf Personen müssen gemäss den vorgängig genannten Vorgaben eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» des VHF gewährleistet.

6.2 Schulschwimmen

Der Schulschwimmunterricht kann gemäss dem Schutzkonzept der Schule durchgeführt werden. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen obliegt den Lehrpersonen. Eine Klasse darf eine Grösse von 15 Kindern nicht überschreiten. Dazu muss der Unterricht in einem Becken ohne weitere Nutzungen stattfinden.

6.3 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Vereinen und organisierte Gruppen muss jeweils ein eigenes Schutzkonzept vorliegen. Um Trainings in den Hallenbädern durchführen zu können, müssen die Vereine und organisierte Gruppen ihr Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainings schriftlich anmelden. Die Belegungszeiten werden grundsätzlich gemäss bestehendem Belegungsplan festgelegt. Ergänzend dazu sind nachfolgend einzuhaltende Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die einzuhaltenden Gruppengrössen müssen gemäss den vorgängig genannten Vorgaben eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich ist während der Öffnungszeiten der Hallenbäder durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» des VHF gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz gemäss den Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes sowie der Stadt Zürich abzudecken.
- **Schriftliche Protokollierung:**
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die in

den Hallenbädern organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eigenen Schutzkonzepten verantwortlich für die Rückverfolgbarkeit ihrer Teilnehmenden.

7 Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

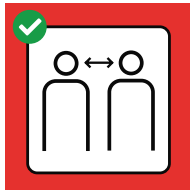
Das Sportamt ist als Betreiber der Hallenbäder verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Für jedes Hallenbad werden konkrete auf das einzelne Bad abgestimmte Massnahmen als Zusatz zum Schutzkonzept schriftlich festgehalten. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal der einzelnen Hallenbäder führt regelmässige Kontrollrunden zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, können sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

8 Anhang

- Verhaltensregeln aus Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BASPO / BAG, die in den Anlagen ausgehängt werden.

Anhang



Abstand halten

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Corona Virus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung.

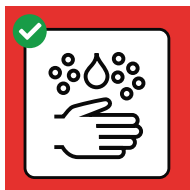
Einhalten der Distanz sowohl für Sportaktivitäten draussen und wie in Sport- und Trainingshallen. 10 Quadratmeter pro Person oder 2m Distanz.

Aktivitäten und Training in Kleingruppen bis max. 5 Personen

Abstand halten im öffentlichen Verkehr

Der ÖV ist wichtig für eine funktionierende Wirtschaft. Und viele Menschen sind auf ihn angewiesen. Das Grundangebot bleibt deshalb bestehen. Benutzen viele Personen ein öffentliches Verkehrsmittel gleichzeitig, können sie nicht genügend Abstand voneinander halten. Sie riskieren dann, sich mit dem neuen Corona Virus anzustecken.

- Verzichten Sie auf Fahrten mit dem ÖV
- Nutzen Sie für den Trainingsweg wo immer möglich den Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike)
- Sind Sie dennoch auf ÖV angewiesen, halten Sie die Hygiene- und Verhaltensregeln ein



Gründlich Hände waschen: Vor und nach dem Training!

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen. Trocknen Sie sie mit einem sauberen Handtuch, wenn möglich mit einem Wegwerf-Papiertuch oder einer einmal benutzbaren Stoffhandtuchrolle.

Was muss ich noch beachten?

Am besten tragen Sie keine Ringe. Falls Sie einen Ring tragen: Ziehen Sie ihn vor dem Händewaschen aus, reinigen Sie ihn mit Seife und trocknen Sie ihn gut.

Pflegen Sie Ihre Haut: In lädierter Haut können sich richtige «Mikrobennester» bilden. Verwenden sie zur Pflege der Haut eine Feuchtigkeitscreme.



Händeschütteln vermeiden

Je nachdem, was wir gerade angefasst haben, sind unsere Hände nicht sauber. Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt. Darum ist es wichtig, das Händeschütteln zu vermeiden. Gegen Ansteckung können wir uns schützen, indem wir:

- Keine Hände schütteln; auf Sportrituale mit Berührungen verzichten
- Auf Begrüssungsküsse verzichten
- Nase, Mund und Augen besser nicht berühren